

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5591**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Verrohrung des Gewässers „630“, ein Gewässer III. Ordnung, auf einer Gesamtlänge von 30 m in der Gemeinde Bad Laer, Gemarkung Müschen, Flur 10, Flurstück 124/2 geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Vorhaben umfasst das Verlegen einer Rohrleitung im vorhandenen Grabenprofil einschließlich der Verfüllung des Grabenprofils mit verdichtungsfähigem Material. Abschließend ist eine Befestigung des ehemaligen Grabenlaufs und seiner Randbereiche vorgesehen. Es ist eine Versiegelung dieser Fläche vorgesehen. Diese Versiegelung hat einen negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate. Allerdings ist die Neuversiegelung kleinflächig, sodass die Auswirkung auf die Grundwasserneubildungsrate unerheblich ist. Während der Bauphase kann eine nachteilige Beeinträchtigung durch Befahrung umliegender Böden erfolgen. Diese sind gemäß Bodenkarte dem Suchraum für schutzwürdige Böden zugeordnet, da hier Plaggenesch verortet ist. Nachteilige Bodenveränderungen können durch Einhaltung gängiger technischer Regelwerke (DIN 18915 und 19639) minimiert werden. Vor dem Hintergrund einer geplanten anschließenden Teilversiegelung im Rahmen bauleitplanerischer Vorgaben ist hier davon auszugehen, dass Bodenfunktionen verloren gehen. Insgesamt ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Grabenverrohrung keine Erheblichkeitsschwelle ausgelöst. Es wird eine Fläche von 150 m² versiegelt. Aus dieser Größenordnung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche abzuleiten. Durch das Vorhaben gehen kleinflächige Biotope mit Trittsteinfunktion für Tiere und Pflanzen verloren. Jedoch handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwere und Komplexität, da nur 30 m Betroffen sind, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf dies Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Darüber hinaus soll das Vorhaben innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Laer umgesetzt werden. Die Sole, welche für die Speisung der Heilquellen verantwortlich ist, liegt so tief, dass sie von dem oberflächennahen Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Damit werden die Schutzziele des Heilquellenschutzgebietes nicht negativ beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.01.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin

i. A. T. Richter